

INITIATIVE LUDESCH für einen lebenswerten Walgau
Wingert Geissberg 19
6713 Ludesch

Presseaussendung vom 23. März 2021

Landesweite Aktion „Volksabstimmen über Volksabstimmen“ setzt auf ein gemeinsames Engagement von Gemeindebürgern und Gemeindevertretern

**Die Initiatoren von „Volksabstimmen über Volksabstimmen“ wenden sich
mit einem offenen Brief an alle Vorarlberger Gemeinden**

Heute haben sich die Initiatoren der landesweiten Aktion an sämtliche Vorarlberger Gemeindevertretungen und Bürgermeister gewandt. Inhalt des Briefs: Die Gemeindevertretung soll darüber abstimmen, ob die Gemeinde auf Grund eines Gemeindevertretungsbeschlusses die Abhaltung einer landesweiten Volksabstimmung verlangt.

Deutliches Zeichen für das Volksabstimmungsrecht von Bürgern

Mit der landesweiten Aktion Volksabstimmen über Volksabstimmen reagieren Menschen in zahlreichen Gemeinden auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom Oktober 2020, die Ludescher Volksabstimmung aufzuheben und dem Vorarlberger Landtag eine Frist bis 31. Dezember 2021 zu setzen, um das bürgerliche Initiativrecht für Volksabstimmungen (Volksabstimmungsrecht) aus der Landesgesetzgebung zu streichen. Die Aktion Volksabstimmen über Volksabstimmen nutzt diese Frist, um das zu tun, was bis zum 31. 12. 2021 noch legal und zulässig ist: bürgerliche Anträge auf die Durchführung einer Volksabstimmung zu stellen.

Überraschend gute Resonanz

Die Zahl der Unterstützer wächst weiter. Inzwischen wurden in 37 Vorarlberger Gemeinden Anträge eingebracht. „Wir haben zahlreiche Anrufe und E-mailanfragen zur Aktion erhalten. Der Verlust des Volksabstimmungsrechts bewegt die Leute. Je mehr sie darüber erfahren, je wichtiger wird ihnen der Erhalt ihres demokratischen Rechts“, berichtet Christoph Aigner, Sprecher der Initiative Ludesch. Die enorme politische und rechtstaatliche Tragweite dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) werde erkannt, viele reagierten mit Unverständnis und wollen sich engagieren. Man habe mit der Aktion „wohl einen Nerv getroffen“ und arbeite mit aller Kraft daran, das erste und wichtigste Ziel der Aktion bestmöglich zu erreichen: „Ein breites Bewusstsein in der Vorarlberger Bevölkerung dafür zu schaffen, dass ihr ein demokratisches und bewährtes Recht genommen wird und eine öffentliche Diskussion über die Weiterentwicklung der Demokratie anzuregen“, so Aigner weiter. „Die Absicht der Aktion ist nicht so sehr die Durchführung von Volksabstimmungen in über einem Drittel der Vorarlberger Gemeinden, sondern vielmehr ein gemeinsames Engagement von Gemeindebürgern und Gemeindevertretungen.“

Die politische Vertretung wird an ihrem Anspruch gemessen

In einem zweiten Schritt nehmen die Initiatoren von „Volksabstimmen über Volksabstimmen“ daher ihre politische Vertretung in die Pflicht. „Uns geht es nicht um ein konfrontatives „direkte Demokratie versus repräsentative Demokratie“. Wir erwarten aber von unserer politischen Vertretung, dass sie sich für unsere Belange – und ein bürgerliches Recht geht alle an – einsetzt“ argumentiert Aigner.

Die Initiatoren schlagen den Gemeinden zwei Handlungsoptionen vor. Einerseits einen gemeinsamen Brief der Gemeinden an den Nationalrat, den parlamentarischen Bundesverfassungsgesetzgeber, und die Bundesregierung, ihr obliegt die Ausarbeitung einer entsprechenden Verfassungsänderung.

Andrerseits einen Gemeindevertretungsbeschluss, der die Abhaltung einer landesweiten Volksabstimmung verlangt. Damit werde die politische Möglichkeit auf Landesebene ausgeschöpft, die die Bürgerinnen und Bürger mit einbezieht. Das sei von zentraler Bedeutung, denn es gehe um die Abschaffung eines demokratischen Rechts, das allen wahlberechtigten Vorarlbergerinnen und Vorarlbergern eigen sei. Das Ziel sind mindestens zehn Gemeindevertretungsbeschlüsse, auf Grund derer die Gemeinden unterschriftlich die Durchführung einer vorarlbergweiten Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtags verlangen können.

Diese politische Möglichkeit ist in der Vorarlberger Landesverfassung vorgesehen. Innert einer Frist von 8 Wochen kann ein Gesetzesbeschluss einer landesweiten Volksabstimmung unterzogen werden. Damit delegiert der Landtag die politische Entscheidung an die Bürgerinnen und Bürger. Der Gesetzesbeschluss, der das bürgerliche Volksabstimmungsrecht aus der Landesgesetzgebung streicht, wird für einen der beiden kommenden Landtagssitzungen erwartet.

Vorschlag zur Verfassungsänderung

Die Rechtsprechung des VfGH „ist anzuerkennen und das soll in einem demokratisch verfassten Rechtsstaat auch so sein“ betont Aigner. Diese Entscheidung des VfGH könne nur politisch korrigiert werden. Und eine landesweite Volksabstimmung sei „ein geeignetes Instrument, um die politische Unhaltbarkeit dieser VfGH Entscheidung öffentlich zu diskutieren.“

Die Entscheidung verlange, dass umfassend über das Verhältnis der beiden Elemente des demokratischen Prinzips, das direkt demokratische und das repräsentativ demokratische, diskutiert werde. Dabei zielen die Betreiber von Volksabstimmungen über Volksabstimmungen auf eine Verfassungsänderung ab, die das Verhältnis der beiden grundlegenden Elemente zueinander auf allen drei politischen Ebenen der Republik Österreich (Gemeinde, Land, Bund) als zumindest gleichberechtigte und einander ergänzende festschreibt. Ihr Vorschlag hat es in sich: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus, teils unmittelbar (per Volksabstimmungen), teils mittelbar (per Abstimmung in den repräsentativen Körperschaften National- und Bundesrat). Dabei unterliegen Volksabstimmungen grundsätzlich den gleichen Restriktionen und Bedingungen wie jene der repräsentativ demokratischen Gesetzgebung; insbesondere der Achtung der Menschen- und Grundrechte sowie der völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen.“

Ultima Ratio - 10. 000 Unterstützungserklärungen landesweit

Die Betreiber von „Volksabstimmungen über Volksabstimmungen“ erwarten, dass die landesweite Volksabstimmung auf Verlangen von mindestens zehn Gemeinden zustande kommt. Alles andere wäre ein Versagen der repräsentativen Demokratie. Denn die Gemeindevertretungen würden es verabsäumen, sich für ein demokratisches Recht jener einzusetzen, die sie ihrem eigenen Anspruch nach vertreten. Falls die nötige Zahl an Gemeindevertretungsbeschlüssen nicht zustande komme, werde die letzte Möglichkeit der Landesverfassung im Sinne einer ultima ratio in Anspruch genommen. Sie besteht im Sammeln von landesweit 10.000 Unterschriften binnen 8 Wochen nach Gesetzesbeschluss. Sie führen ebenso zu einer landesweiten Volksabstimmung.